

über die
Kanton N° 914 13.7.1891

Landesgrenze U R I - G R A U B Ü N D E N

Nachdem seit 1836 die Vermarchung der Landesgrenze keiner Revision unterworfen worden, so wurde auf Vorschlag des Kleinen Rates des Kantons Graubünden & im Einvernehmen des Regierungsrates des Kantons Uri eine Erneuerung vorgenommen.

Die endesunterzeichnete Kommission hat sodann an Hand des Marchinstrumentes vom Jahre 1836/37 die Grenzlinie in folgender Weise bereinigt & in gegenseitigem freundlicherem Einverständniß festgestellt:

Zur Vermarchung wurden auch beigezogen:

Von der Korporation Ursen: Mr. Vizepräsident Casimir Läger

Mr. Korporationsrat Adelrich Meyer

von Graubünden: Mr. Ingenieur Peterelli

vom Kreisgericht Dardin: Mr. Gerichtspräs. Jakob Condrea

von der Gemeinde Taretsch: Mr. Gemeindepräs. Joh. Anton Soliva

Mr. Thomas Berther, Gemeinderat

1. Auf dem links ob der nach Vischamit führenden Landestraße liegenden großen Stein war nur noch ein gegen Süden schauendes kleines F sichtbar. Dieser Grenzstein wird als solcher bestätigt, das March F erneuert & die Buchstaben C U & C G nebst der Jahrzahl 1891 neu eingegraben. Unmittelbar ob diesem Stein steht noch ein zweiter Grenzstein mit den Worten "Uri-Graubünden" & der Jahrzahl 1837.

2. Von da an wurde die Grenze gegen den Pazzolastock begangen. Das im früheren Marchinstrument etwolche Klafter herwärts einem Gipfel befindliche Marchkreuz konnte nicht aufgefunden werden. Gleichwohl wird die Grenzbeschreibung vom Jahre 1836/37 neuordnungs genehmigt, indem solche auch mit der Grenzlinie auf der eidg. topographischen Karte 1 : 50 000 übereinstimmt.

3. Bei Begehung der nach Korden führenden Grenze wurde das zweite Marchkreuz auf einem im sog. Bühl befindlichen aufrecht stehender Stein aufgefunden & erneuert.

4. Die dritte March in einer Tiefe nächst dem Bach konnte nicht mehr aufgefunden werden, indem die mit $\frac{1}{2}$ versehene Platte vom Bach entweder überschüttet oder sonst entfernt wurde. Als Ersatz wurde sodann in einem ungefähr 200 m. vom zweiten Marchstein & etwa 30 m. unter der neu zur Calmot Befestigung führenden Straße am rechten Ufer des Baches liegenden Felsblock $UZ\frac{1}{2}G$ neu eingehauen.

5. Beim vierten Grenzpunkt auf dem sogenannten Bergli lagen zwei behauene mit den Namen Uri & Graubünden versehene Marchsteine am Boden. Dieselben wurden in Winkelform aufgestellt & zeigen die Richtung an nach der dritten & fünften Marchstelle.

6. Von da in gerader Richtung zur Bergspitze hinauf wurde auf einem etwas links unter dem Gipfel liegenden nach vorn senkrecht abfallenden, breiten, glatten Felskopf das fünfte March $\frac{1}{2}$ aufgefunden, erneuert & durch die Jahrzahl 1891 ergänzt.

Aktdorf u Chur den 14. Juli 1891.

sig. Fr. Peterelli R.R.

Joh. Furrer R.R.

J. Zieri, Landschreiber

Der Regierungsrat beschließt;

Es sei der vorstehenden March-Urkunde die Genehmigung erteilt.

Namens Landammann & Regierungsrat des Kantons Uri

Der Landammann C. Müller - Der Landschreiber Lauerer
Altendorf den 2. April 1892

Der Kleine Rat beschließt:

Es sei der vorstehenden March-Urkunde die Genehmigung erteilt.

Namens des Kl. Rates des Kantons Graubünden.

Der Präsident, sig. And. Valser - Der Kanzleidir. G. Fient.

Chur, den 2. April 1892.

Für getreue Abschrift:

Chur, den 2. August 1924

Staatsarchiv des Kantons Graubünden

DER ARCHIVAR:

S. P. Beckli.